



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 27. September 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
7. Oktober 2021; Pet 1-19-09-7511-
050494
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
26. September 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/12841), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-19-09-7511-050494

10407 Berlin

Energieversorgung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition werden der Ausbau von Windkraftanlagen und die Rücknahme der Abstandsregelungen gefordert.

Dem Petitionsausschuss liegt eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor. Beide Eingaben werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam parlamentarisch behandelt.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass sich der positive Trend beim Ausbau der Windenergie in Deutschland verlangsamt habe. Hintergrund hierfür seien Widerstand in Politik und Industrie sowie Klagewellen gegen die Errichtung von Windrädern. Zudem gebe es Abstandsregelungen, die einen weiteren Ausbau der Windenergie erschweren würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. *Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:*

Zunächst begrüßt der Petitionsausschuss die Zielrichtung der Petition. Der Ausbau von Windkraftanlagen stärkt den Weg Deutschlands zur Klimapolitik und macht Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Zum 1. Februar 2023 ist das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Kraft getreten. Bis spätestens 31. Dezember 2032 müssen zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Den Ländern werden hierzu in zwei Etappen verbindliche Flächenziele vorgegeben. E



noch Pet 1-19-09-7511-050494

Verteilungsschlüssel legt für jedes Bundesland konkrete Flächenziele bis Ende 2027 sowie bis Ende 2032 fest.

Zum Mindestabstand von Windkraftanlagen gilt Folgendes: Durch die Reform des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Länder eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Landesgesetzen erhalten, die einen Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vorsehen. Der Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter betragen. Unabhängig von der abstrakten Frage eines Mindestabstandes, muss für den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in jedem Einzelfall ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dabei gelten auch immissionsschutzrechtliche Vorgaben. Bevor eine Genehmigung erteilt wird, wird durch ein Schallgutachten nachgewiesen, dass die geltenden Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der dargelegten konkreten Flächenziele für jedes Bundesland und die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben für jedes Vorhaben ist dem Anliegen entsprochen worden. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.